

Der Absender hat die Zustimmung und die Erlaubnis dem Kraftverkehrsbetrieb grundsätzlich 5 Werktage vor Beginn des Schwertransportes zu übergeben.

(2) Ferner hat der Absender vor Leistungsbeginn zu gewährleisten, daß

- a) die Be- und Entladestellen den verkehrsmäßigen Anforderungen entsprechen,
- b) die zu benutzenden Treppen, Treppenflure und freitragenden Flächen eine für die Schwertransportleistung ausreichende Tragfähigkeit besitzen.

§50

Bestellung und Abbestellung

(1) Der Absender hat den Schwertransport spätestens 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn beim Kraftverkehrsbetrieb zu bestellen.

(2) Für Schwertransporte wird der Schwertransportauftrag grundsätzlich vom Kraftverkehrsbetrieb nach den Angaben der Bestellung des Absenders ausgefüllt. Der Absender hat alle zur Durchführung des Schwertransportes erforderlichen Angaben zu machen, mindestens jedoch

- a) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Absenders, Beladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- b) Name und Адрес einschl. Postleitzahl des Betriebes oder Bürgers, bei dem das Gut abzuholen ist;
- c) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Empfängers, Entladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- d) Name und Адрес einschl. Postleitzahl des Zahlungspflichtigen;
- e) Tag und Beginn der Schwertransportleistung;
- f) BereiΦни^ der Güter, Gesamtmasse, Anzahl der Einzelstücke, Masse der Einzelstücke, Art der Verpackung;
- g) Art und Umfang der vom Kraftverkehrsbetrieb geforderten Lade- und Nebenleistungen beim Absender und Empfänger;
- h) sonstige Hinweise für die Be- und Entladung, Verlade-weise und den Transport.

(3) Die Abbestellung von Schwertransporten ist mindestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Leistungstermin dem Kraftverkehrsbetrieb bekanntzugeben.

§51

Bestätigung der Bestellung

Der Kraftverkehrsbetrieb hat bis spätestens 7 Kalendertage nach Vorliegen der Bestellung dem Absender diese mündlich oder schriftlich zu bestätigen.

§52

Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe

Der Kraftverkehrsbetrieb ist bei Schwertransporten über die im § 29 Abs. 7 genannten Gründe hinaus nicht verantwortlich für Schäden an Räumlichkeiten beim Bürger und für Beschädigungen von Gebäuden (z. B. Wänden, Fußböden, Gegenständen auf Fluren und Treppen) sowie am transportierten Gut, wenn die Raum-, Flächen- oder Belastungsverhältnisse nicht der Größe oder der Masse der Güter entsprechen.

§53

Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Absender oder Empfänger Preissanktionen zu zahlen, wenn er

- a) mit der vereinbarten Leistung später als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten oder angekündigten Zeitpunkt beginnt

je angefangene Stunde

10M
höchstens 50 M,

b) den bestätigten Schwertransport nicht erbringt oder vom Frachtvertrag zurücktritt

je Schwertransport

50M.

(2) Der Absender oder Empfänger hat dem Kraftverkehrsbetrieb Gebühren zu zahlen, wenn er

- a) den vereinbarten Leistungsbeginn mehr als eine halbe Stunde verzögert

je angefangene Stunde

10M
höchstens 50 M,

- b) den Schwertransport nicht rechtzeitig abbestellt oder den bestätigten Schwertransport nicht in Anspruch nimmt oder vom Frachtvertrag zurücktritt

je Schwertransport

50M.

Die Zahlung des tariflichen Entgeltes für die An- und Abfahrt sowie andere bereits erbrachte Leistungen bleibt hiervon unberührt.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§54

Anspruchsberechtigte und Geltendmachung der Ansprüche

(1) Ansprüche auf Grund von Pflichtverletzungen sind vom Absender oder Empfänger oder Kraftverkehrsbetrieb schriftlich unter Darlegung der Gründe, der Anspruchsgrundlagen und der Beweismittel gegen den Vertragspartner geltend zu machen.

(2) Ansprüche auf Schadenersatz wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung oder anderer Beeinträchtigung des Wertes der Güter sind nur durchsetzbar, wenn

- a) die Aufnahme des Tatbestandes nach § 27 Abs. 3 fristgemäß beantragt wurde oder
- b) der Schaden durch andere Beweismittel belegbar ist.

(3) Die Kraftverkehrsbetriebe haben über Schadenersatzansprüche innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet vom Tage des Eingangs des Antrages, zu entscheiden.

§55

Verjährung von Ansprüchen

(1) Ansprüche aus dieser Anordnung verjähren nach Ablauf von einem Jahr.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann. Als Tag der Geltendmachung gilt bei Ansprüchen

- a) aus gänzlichem Verlust der Güter der Tag des Ablaufs der Lieferfrist;
- b) aus teilweisem Verlust, aus Beschädigung oder anderer Beeinträchtigung des Wertes der Güter, bei Lieferfristüberschreitung und aus sonstigen Pflichtverletzungen aus dem Frachtvertrag der Tag der Ablieferung der Güter;
- c) auf Zahlung, Nachzahlung und Erstattung von Transportentgelt der Tag der Zahlung oder, sofern nicht gezahlt worden ist, der Tag der Annahme der Güter;
- d) auf Gebühren und Preissanktionen der Tag des Eintritts der Pflichtverletzung;
- e) aus Beschädigung von Straßenfahrzeugen der Tag der Beschädigung;
- f) aus Beschädigung oder Verlust von Packmitteln der Tag der Feststellung.

(3) Die Verjährung von Ansprüchen wird unbeschadet der allgemeinen Hemmungsgründe auch durch die schriftliche